

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettenheim (Feuerwehr- Kostenersatz-Satzung-FwKS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (Gesetzblatt S. 99, 100), in Verbindung mit §§ 16 und 34 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 02.03.2010 (Gesetzblatt S. 333), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (Gesetzblatt S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Ettenheim am 26.05.2018 folgende Satzung beschlossen. Diese Satzung wurde am 26.11.2019 geändert. Die Änderungen in der nachfolgenden Fassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung eingearbeitet.

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ettenheim.

Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 12 Absatz 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3

Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer . Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt.

Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nr. 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 Feuerwehrgesetz i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 Feuerwehrgesetz erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittsätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 Feuerwehrgesetz die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3

3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Ettenheim, den 16. Mai 2018

Metz, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Feuerwehr-Kostensatz-Satzung der Stadt Ettenheim vom 11.03.2024

Verzeichnis der Kostensätze

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ettenheim werden nachfolgende Kostensätze erhoben. Einzelne Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge ergeben sich aus der Verordnung des Innenministerium über die Kostensatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFW) in Ihrer jeweils gültiger Fassung.

1. Personalkosten

je Feuerwehrangehöriger	20,50 € Stunde
Hauptamtlich (Gerätewart)	44,50 € Stunde
Erfrischungszuschuss ab 4 Stunden	8,00 € Einsatzkraft

2. Fahrzeugkosten

Löschfahrzeug 20/16	205,00 € Stunde
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	99,00 € Stunde
Löschfahrzeug 10/6 und 8/6	172,00 € Stunde
Staffellöschfahrzeug 10/6	128,00 € Stunde

Mannschaftstransportwagen	34,00 € Stunde
Kommandowagen	39,00 € Stunde
Rüstwagen RW	239,00 € Stunde
Drehleiter DLK 23-12	290,00 € Stunde
Gerätewagen GW-L1	84,00 € Stunde

Fahrzeugkosten nach § 34 (7) FwG

Löschfahrzeug 16/12	172,00 € Stunde
Schlauchwagen SW 1000	20,00 € Stunde
Humbaur Anhänger OG-BX 112	5,00 € Stunde

3. Werkstatteleistungen

Atemschutz-Prüfen, Befüllen von Flaschen	
4/6 Liter	5,00 € Stück
über 6 Liter	7,00 € Stück
Pressluftatmer leihen	8,00 € Stück
Maske leihen	4,00 € Stück

Masken - Reinigung und Desinfektion	13,00 € Stück
-------------------------------------	---------------

4. Schlauchwartung

Schläuche waschen, prüfen, trocknen rollen	
Druckschläuche D	12,00 € Stück
Druckschläuche C	12,00 € Stück
Druckschläuche B	14,00 € Stück
Druckschläuche A	20,00 € Stück

Saugschläuche prüfen	20,00 € Stück
----------------------	---------------

5. Wassersauger

Einsatz/Leihe/Reinigung

20,00 € Stunde

6. Gaswarngerät

Einsatz/Leihe

35,00 € Stunde

10,00 € jede weitere Stunde

7. Tauchpumpe

Einsatz/Leihe/Reinigung

20,00 € Stunde

8. Wärmebildkamera

Einsatz/Leihe

10,00 € Stunde

9. Brandsicherheitswache

Personalkosten

17,50 € Stunde

Fahrzeugkosten für die Bereitstellung